



Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2018

nach

Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (VO (EU) Nr. 575/2013)

der Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	3
2.1	Risikomanagement.....	3
2.2	Erklärung der Geschäftsführung	11
2.3	Unternehmensführungsregelungen	13
3	Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013.....	14
4	Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)	14
5	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)	15
5.1	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	15
5.2	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen.....	15
6	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)	16
7	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)	17
8	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)	21
9	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013).....	21
10	Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013).....	21
11	Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)	21
12	Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)	22
13	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013).....	22
14	Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013).....	23
15	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)	24

1 Einleitung

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“) hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt, die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen sind für die Bürgschaftsbank Bremen GmbH (BBB) nicht relevant.

Im Folgenden setzt die Bank die Offenlegungsvorschriften des Teil 8 Titel II und Titel III der (EU) VO 575/2013, soweit sie für sie einschlägig sind, um.

2 Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1 Risikomanagement

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH ist eine Selbsthilfereinrichtung der Bremer Wirtschaft und seit sechs Jahrzehnten ein bewährtes Wirtschaftsförderungsinstrument im Lande Bremen. Die Bürgschaftsbank Bremen unterliegt zwar den Anforderungen des Kreditwesengesetzes, ist aber kein Kreditinstitut im herkömmlichen Sinne. Als Risikopartner an der Seite kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ist die Bank immer dann ein verlässlicher Finanzierungspartner für die Kreditwirtschaft, wenn zur Umsetzung gewerblicher Finanzierungen keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen. Durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kreditfinanzierungen sowie die Gewährung von Garantien für Unternehmensbeteiligungen leistet die Bürgschaftsbank Bremen damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Bremen und Bremerhaven.

Die Geschäftsführung der BBB setzt in ihrer Geschäftsstrategie auf Kontinuität. Sie verfolgt daher das Ziel, moderates Wachstum zu erreichen, aber gleichzeitig die Risiken möglichst zu minimieren. Die Entscheidungen über die Neubewilligungen beruhen auf konservativen Ansätzen.

Auf der Grundlage des Geschäftsmodells der Bank und auf Basis der Ergebnisse der von der Geschäftsführung aufgestellten Annahmen für die erwartete Geschäfts-entwicklung, ist die Geschäftsstrategie, die die geschäftspolitischen Ziele der Bank unter Berücksichtigung der gesetzten Rahmenbedingungen festlegt, auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit ausgerichtet. Die Geschäftsstrategie wird dem Verwaltungsrat zur Information vorgelegt und mit ihm erörtert. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf, z.B. wenn Änderungen der Rahmenbedingungen oder Förderbedingungen auftreten, angepasst. Erfolgte Änderungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

Teil der Geschäftsstrategie ist die Erstellung von Plan – G+V für die BBB und die Institutsgruppe, die aus den Geschäftszielen abgeleitet werden (zweimal im Jahr). Darüber hinaus werden wesentliche Plan–Kennziffern der operativen Geschäftstätigkeit, wie z.B. geplante Antrags- und Bewilligungszahlen dargestellt.

Auf Basis der langfristigen geschäftspolitischen Ziele erstellt die Geschäftsführung eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie, die alle wesentlichen Risikoarten der Bank umfasst und den Umgang mit diesen Risiken und entsprechenden Limiten regelt. Auf die Erstellung von Teilstrategien wird angesichts des wenig komplexen Geschäftsmodells der Bank verzichtet.

Die in der Geschäftsstrategie festgesetzte Zielsetzung – moderates Wachstum bei minimiertem Risiko - soll u.a. erreicht werden

- durch geeignete Marketingmaßnahmen (Ansprache der Presse / Kammern / Kreditinstitute
- durch Marktauftritte
- durch Präsentationen für Berater und Betreuer der Kreditinstitute, um den Bekanntheitsgrad der Bank zu steigern
- durch fachlich qualitative, unbürokratische und schnelle Bearbeitung der Geschäftsfälle als verlässlicher Partner der Wirtschaft und insbesondere der Kreditinstitute
- durch gründliche Bearbeitung und Verwertung aller verfügbaren Informationen das Kreditrisiko so weit wie möglich zu minimieren.

Zur weiteren Zielsetzung gehört darüber hinaus, effektive Mittelstandsförderung zu betreiben, durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien Arbeitsplätze zu festigen bzw. zu sichern und Finanzierungslücken zu schließen, dort wo es erforderlich ist. Wichtig ist der Geschäftsleitung auch, dass die Mitarbeiter der Bank hoch motiviert sind. Die Geschäftsführung achtet sehr darauf, dass dies auch so bleibt. Das Team zeichnet sich durch ein hohes Maß an Flexibilität und Fachkompetenz aus. Zu den Kreditinstituten und Multiplikatoren erfolgt eine regelmäßige Kontaktpflege.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil der Gesamtrisikosteuerung der Bank ist. Hierbei setzt sich die Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags sowie der Anlage von Liquidität in Tages-/Termingeldern/Wertpapieren mit gutem Rating zusammen.

Es werden nur Engagements begleitet die betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheinen und ein vertretbares Maß an Risiko beinhalten. Die Prüfung muss ergeben, dass unter Würdigung aller bekannten Faktoren (Branche, Marktentwicklung, Produktangebot, Unternehmenscontrolling und Steuerung Management) mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Kredite ordnungsgemäß bedient werden. Sanierungsfälle können nicht begleitet werden. Es dürfen nur Bürgschaften und Garantien für Engagements übernommen werden, die in die Rückbürgschaft von Bund und Land einbezogen sind.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und –minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank.

Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank Bremen durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung. Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichtet die BBB auf eine regelmäßige Bewertung der Sicherheiten, sondern nimmt die Bewertung erst im Fall des Ausfalls der Bürgschaft vor.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Globalzessionen

Zur Erfüllung des Förderungsauftrags und Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften und Garantien legt die BBB hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Projekts, für das eine Bürgschaft bzw. Garantie übernommen werden soll. Die Risikosteuerung erfolgt über die für wesentliche Risiken eingerichteten Risikoklasseneinstufungen und Limitsysteme. Die mindestens jährliche Überprüfung jeder vergebenen Bürgschaft/Garantie dient einer frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und negativer Entwicklungen.

Die BBB setzt die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben in ihrem Risikomanagementprozess und –system um. Im Rahmen einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf die Bank wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken. Die einzelnen Risiken werden im Sinne der MaRisk den Risikokategorien

- wesentlich und
- nicht wesentlich

zugeordnet.

Diese wesentlichen Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept entsprechend abgebildet.

Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt.

Die BBB hat folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- operationelles Risiko.

Die Geschäftsführung führt die Risikoinventur durch, sie überprüft mindestens einmal jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung.

Die Berichterstattung enthält - aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten - das potentielle Gesamtrisiko. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung mindestens vierteljährlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung oder Risikoreduzierung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise auch dem Aufsichtsorgan und der Innenrevision zur Kenntnis gegeben.

1. Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiken versteht die BBB das Risiko, dass die Bürgschafts-/ Garantiekunden ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Hausbanken/ Beteiligungsgebern nicht nachkommen und/oder sich gestellte Sicherheiten wertmäßig verschlechtern. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner oder Begünstigter nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Bank selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zur Zahlung verpflichtet ist.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien und dem Emittenten-Risiko aus dem Halten von Wertpapieren zusammen. Hinzu kommt das Bonitätsrisiko aus der Anlage in Wertpapiere.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe von Ratingverfahren auf Basis des Ratings des Verbandes deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin, ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

Für die Adressenausfallrisiken werden die im Bürgschafts- und Garantiestand erwarteten Ausfälle (Ermittlung über Ratingkennziffern und Plan-ERST) und die unerwarteten Ausfälle (über historische Werte zzgl. konjunkturell angemessenem Risikoaufschlag) in einem

Risikobudget zusammengefasst. Systemseitig wird die Planung unterstützt durch das einmal jährlich, jeweils zum 30.09., durchgeführte Retailrating.

Die Adressenausfallrisiken werden im Normalszenario auf der Grundlage einer SIDAS-Auswertung über den Gesamtbestand der gerateten Engagements ermittelt. Auf die Bestände der einzelnen Ratingklassen werden die durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten gem. Übersicht des VDB gerechnet und der aus den einzelnen Klassen ermittelte Gesamtbetrag in die Risikotragfähigkeit eingestellt. Bereits wertberichtigte Bürgschaften bleiben unberücksichtigt, da diese einzelfallbezogen durch die Geschäftsführung geprüft werden. Nicht geratete Bürgschaften werden mit 6,0 % Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Dies entspricht einem konservativen Ansatz.

Im Stress-Szenario 1 werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils eine Ratingklasse verschlechtert. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario 1 auf 9,0 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um eine Ratingklasse im Stress-Szenario 1 halten wir für sachgerecht. Die einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements (Rating-Klassen 11-13) werden unverändert einzelfallbezogen berücksichtigt.

Im Stress-Szenario 2 werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils zwei Ratingklassen verschlechtert, d.h. es wird unterstellt, dass bereits Engagements ab Ratingklasse 9 zu 100% ausfallen. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario auf 14 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um zwei Ratingklassen im Stress-Szenario 2 halten wir für sachgerecht. Zusätzlich wurde angenommen, dass die bisher einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements zu 100 % ausfallen.

Zusätzlich werden unerwartete Adressenausfallrisiken berücksichtigt, sodass in der RTF-Berechnung Adressenausfallrisiken aus dem Bestand in Höhe von insgesamt TEUR 650 (Durchschnitt der letzten 13 Jahre TEUR 500 zuzüglich 30 % Aufschlag) angesetzt werden.

Im Falle eines geplanten Wachstums für den Betrachtungszeitraum werden hierfür entsprechend zusätzliche Adressenausfallrisiken in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes (Eigenobligo:Adressenausfallrisiken je Szenario) angesetzt.

Zur Ermittlung der Bonitätsrisiken/ Adressenausfallrisiken aus den eigenen Wertpapieren wurde folgendes Verfahren genutzt:

Aus Bloomberg-Abfragen wurde durch die depotführende Bank der Spread, der implizit im Kurs enthalten ist, ermittelt. Auf diesen Spread wurde ein Aufschlag gerechnet, der das potentielle Credit-Spread-Risiko darstellt. Hieraus wurden dann die entsprechenden Auswirkungen auf den jeweiligen Wertpapierkurs eines jeden Papierees gerechnet. Aus der Summe aller Kursveränderungen ergibt sich eine berechnete Wertveränderung des Wertpapierbestandes.

Hinsichtlich der potentiellen Adressenausfallrisiken aus eigenen Wertpapieren wird

- im Normal-Szenario erst ab einem Emittenten-Rating schlechter als „Baa3“ bei Moody´s oder „BBB-“ bei S&P bzw. Fitch eine Ausfallwahrscheinlichkeit 50 % des Kurswertes angenommen. Zur Zeit befinden sich keine Papiere dieser Qualität im Bestand.
- im Stress-Szenario 1 wird bereits ab einem Emittenten-Rating schlechter als „Baa1“ bei Moody´s oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch eine Ausfallwahrscheinlichkeit 50 % des Kurswertes angenommen.
- im Stress-Szenario 2 wird ab einem Emittenten-Rating schlechter als „Baa1“ bei Moody´s oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % des Kurswertes

gerechnet. Dies gilt ausschließlich für ungedeckte Wertpapiere. Bei gedeckten Wertpapieren wird kein Ausfallrisiko erwartet.

Es erfolgt eine aktuelle Bewertung des geltenden Risikotragfähigkeitskonzeptes hinsichtlich der sich gegebenenfalls abzeichnenden Risikoveränderungen.

2. Marktpreisrisiko

Die BBB definiert Marktpreisrisiken als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise, hierunter fallen insbesondere Zinsänderungsrisiken und Risiken aus der Kurswertänderung von Wertpapieren. Marktpreisrisiken bestehen durch die Anlage in Wertpapieren des Eigenbestandes.

Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden aufgrund des gesellschaftsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung und des Geschäftszwecks und der damit verbundenen Beschränkungen nicht statt. Marktpreisrisiken bestehen daher nur in sehr eingeschränktem Umfang aus der Anlage von Liquidität und umfassen ausschließlich Zinsänderungsrisiken bzw. Kurswertänderungen von Wertpapieren.

Nach eigenen Festlegungen handelt es sich bei Marktpreisrisiken um wesentliche Risiken. Für die Ermittlung der Marktpreisrisiken bedient sich die Bank dabei der Informationen der depotführenden Gesellschafterbanken hinsichtlich möglicher Prognosen und Entwicklungen. Für die Marktpreisrisiken wurden Kursverluste im Normal-Szenario auf Basis der max. Kursschwankungen bei einer 1-jährigen Rückbetrachtung und im Stress-Szenario bei einer 3-jährigen Rückbetrachtung festgelegt.

In der Risikotragfähigkeitsberechnung wird für den Gesamtbestand der festverzinslichen Wertpapiere mit einem pauschalen Kursabschlag von aufgerundet 5,0 % gerechnet. Im Stressszenario 1 wird ein Kursabschlag von abgerundet 7,5 % im Stress-Szenario 2 von aufgerundet 10,0 % angenommen.

Mit Blick auf feste Zinsvereinbarungen und feste Laufzeiten kann von klar kalkulierbaren Zinserträgen ausgegangen werden. Trotzdem wird aus Vorsichtsgründen im Normalszenario von einem durchschnittlichen Zinsertrag von nur 0,5 % für das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen ausgegangen.

Im Stress-Szenario 1 wird mit einem reduzierten Zinsertrag aus dem Anlage- und Umlaufvermögen von 0,25 % gerechnet. Des Weiteren wird unterstellt, dass im Stress-Szenario 1 mit Blick auf das berücksichtigte Adressenausfallrisiko auf eigene Wertpapiere für diesen hypothetischen Fall bei diesen Papieren kein Zinsertrag berücksichtigt wird.

Im Stress-Szenario 2 wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Wertpapiere zur Deckung der Risiken veräußert werden müsste. Daher wird hier aus Vorsichtsgründen für das gesamte WP-Vermögen der Zinsertrag auf 0,0 % gesetzt.

Zinsänderungsrisiken:

Zinsänderungsrisiken bewerten mögliche Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung. Dabei sind plötzliche und unerwartete Zinsänderungen als eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben und um 200 Basispunkte nach unten zu berücksichtigen. Die Institute haben die von der BaFin festgelegte Zinsänderung als sofort eintretende parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert anzuwenden.

Grundlage der Berechnung ist ein vom Verband der Bürgschaftsbanken zur Verfügung gestelltes (Excel)Template, das für die Berechnung der Effekte aus der Zinsänderung im Depot verwendet wird.

Unter Risikogesichtspunkten wird im Rahmen der RTF ausschließlich eine Veränderung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben berücksichtigt. Da es sich um eine ausschließlich hypothetische Annahme handelt – da sämtliche Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden - wird im Stress-Szenario 2 die volle errechnete Barwertveränderung angesetzt. Im Stress-Szenario 1 werden 75 % und im Normalszenario 50 % der errechneten Barwertveränderung unterstellt.

3. Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken versteht die BBB die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder die in Folge von externen Ereignissen eintreten.

Im Stress-Szenario 2 wird der Basisindikatoransatz (zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages) genutzt. Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators.

Im Stress-Szenario 1 wurden 2/3 des Basisindikatoransatzes angenommen.

Im Normal-Szenario wurden 1/3 des Basisindikatoransatzes unterstellt. Dieser Wert wurde anhand bewerteter definierter operationeller Risiken (gleichzeitige Kündigung von 2 Mitarbeitern, vorübergehender Ausfall beider Geschäftsführer, Zerstörung der EDV durch Feuer, Zerstörung BGA durch Feuer und mögliche Auswirkungen durch neue Gesetzgebungen) plausibilisiert.

Das Risikocontrolling ist unmittelbar bei der Geschäftsführung angesiedelt.

Bemerkenswerte Schadensfälle sind in der Bank bisher nicht vorgekommen. Durch eine enge Einbindung der Geschäftsführung in alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und den unmittelbaren Kontakt zu allen Mitarbeitern ist ferner das frühzeitige Erkennen und Handeln bei Auftreten eines operationellen Risikos gewährleistet. Die Erstellung einer Schadensfalldatenbank ist – angesichts bisher nicht aufgetretener Schadensfälle – bislang nicht notwendig. Die einzelnen die Bank betreffenden operationellen Risiken sind in der gesonderten Risikoinventur enthalten, die jährlich überarbeitet und aktualisiert wird. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt.

4. Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko verstehen die BBB die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen der Bank nicht bzw. nicht uneingeschränkt nachkommen zu können.

Bei den eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäften handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung benötigen, erst im Falle einer Inanspruchnahme sind Zahlungen zu leisten.

Dabei ist zu beachten, dass sich grundsätzlich alle Zahlungsströme, sowohl Ein-, als auch Auszahlungen in einem Planungshorizont von 12 Monaten gut planen und zum großen Teil steuern lassen. Dies gilt insbesondere auch für die die Bürgschafts-/ Garantiefälle. Diese haben einen längeren Vorlauf in der Bearbeitung und die für die Fälligkeit des Ausfalls von der Hausbank zu erfüllenden erforderlichen Formalien. Die Höhe des Ausfalls wird durch Mitteilung der Kündigungsbeträge bei Ankündigung der Inanspruchnahme bekannt und kann sich i.d.R. nur durch eine Sicherheiten-Verwertung noch verringern. Zinsen werden nur für Bürgschaftsübernahmen vor dem 01.07.2007 gezahlt und sind auf 12 Monate begrenzt. Die Abstimmung der monatlich anstehenden Ausfallzahlungen erfolgt direkt der Geschäftsführung und wird in der Liquiditätsplanung berücksichtigt.

Die Liquiditätsrisiken für eine kurzfristige außerplanmäßige Liquidierung von Vermögenswerten wurden bei den Wertpapieren im Umlaufvermögen mit max. Kursschwankungen im 1- und 3-Jahresrückblick festgelegt. Im Normal-Szenario wurde hierbei ein Kursabschlag i.H.v. 5,0 % im Rahmen der Liquidierung der gesamten Wertpapiere des Umlaufvermögens unterstellt. Im Stress-Szenario 1 wurde ein Kursabschlag i.H.v. 7,5 % im Rahmen der Liquidierung der gesamten Wertpapiere des Umlaufvermögens unterstellt. Im Stress-Szenario 2 wurde ein Kursabschlag von 10 angenommen.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird quartalsweise ein rollierender Liquiditätsplan für die nächsten 3 Monate und das laufende Geschäftsjahr erstellt. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Stress-Szenario die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

2.2 Erklärung der Geschäftsführung

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH verfügt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstiger einschlägiger Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden über angemessene Risikomanagementverfahren, welche vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeiten sowie der geschäfts- und risikostrategischen Ausrichtung der Bürgschaftsbank sinnvoll ausgestaltet sind. Diese Verfahren werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und konkretisierender Vorgaben der Aufsichtsbehörden ständig weiterentwickelt. Es werden sämtliche wesentlichen Risiken in die Risikomanagementverfahren einbezogen. Zusammenfassend halten wir das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen.

Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat die risikopolitischen Grundsätze

sowie das angestrebte Risikoprofil fest, welches konservativ bzw. vorsichtig gewählt und durch konsequente Überwachung und Limitierung von Adressausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken gekennzeichnet ist. Die Sicherstellung der Bürgschaftsbank Bremen GmbH (Going Concern) ist das oberste Ziel der Risikosteuerung, die sich zu diesem Zweck primär an der fortlaufenden Bestimmung der Risikotragfähigkeit im Rahmen einer Going-Concern-Sicht ausrichtet.

Unser Risikoprofil hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

- Adressenausfallrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Es wurden in 2018 insgesamt 78 Bürgschaften und Garantien an KMU vergeben. Klumpenrisiken bestehen nicht. Das für Adressenausfallrisiken vorgegebene Risikolimit von TEUR 650 war zum Bilanzstichtag mit TEUR 423 (ca. 65 %) ausgelastet, es kam zu keiner Überschreitung des Limits in 2018. Adressausfall- und Bonitätsrisiken aus eigenen Wertpapieren sind in 2018 nicht eingetreten.
- Marktpreisrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Die definierten Marktpreisrisiken sind im Bereich der Kursverluste im Anlagevermögen aufgrund des Haltens der Papiere bis zur Endfälligkeit nicht eingetreten. Im Umlaufvermögen wurden aufgrund des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Wertpapiere i.H.v. TEUR 11,5 vorgenommen. Im Bereich der Zinserträge ist der budgetierte Minderertrag nicht zum Tragen gekommen. Die im Normal-Szenario angesetzten Marktpreisrisiken wurden zum 31.12.2018 insofern nur mit 2,3 % ausgenutzt.
- Operationelle Risiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Im Geschäftsjahr 2018 sind keine Schäden aufgetreten. Ein für das Normal-Szenario definiertes operationelles Risiko ist nicht entstanden.
- Liquiditätsrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk): Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von Zahlungsverpflichtungen erkennbar. Die Liquiditätskennzahl betrug zum 31.05.2018 5,39 % und zum 30.11.2018 4,20 %. Der festgelegte interne Beobachtungswert von 1,5 % wurde in 2018 zu keinem Zeitpunkt unterschritten.

Die aufgrund des institutsspezifischen Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.

2.3 Unternehmensführungsregelungen

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen:

- Unsere zwei Geschäftsführer üben nur in der Bürgschaftsbank Bremen GmbH eine Leitungsfunktion aus. Mitglieder des Verwaltungsrats (9 Mitglieder) üben neben dem Aufsichtsmandat in der Bürgschaftsbank Bremen in insgesamt 1 Unternehmen eine Leitungs- und in 2 Unternehmen eine Aufsichtsfunktion aus.
- Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt über einen Vorschlag der Geschäftsführung/des Verwaltungsrates durch die Gesellschafterversammlung. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind u.a. fundierte Kredit-erfahrungen sowie Kenntnisse des Fördergeschäfts, der regionalen Wirtschaftspolitik, und aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute. Da das Institut von zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer.
- Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Mitglieder werden entsprechend der im Gesellschaftsvertrag genannten Verteilung den betreffenden Gesellschaftergruppen für die Dauer von 4 Jahren in den Verwaltungsrat entsandt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder eine aus der betreffenden Gesellschaftsgruppe vorgeschlagene Person als neues Mitglied bestellt. Die Amtsdauer dieses Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Handels- und Handwerkskammern, Verbandsgeschäftsführern, leitenden Angestellten und Vorständen von Kreditinstituten sowie Vertretern in Leitungsfunktion aus dem Bremer Wirtschafts- und Finanzressorts. Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen aufgrund ihrer jeweiligen Tätigkeiten in Ihrer Gesamtheit über langjährige Erfahrungen im Bankenbereich sowie ausgeprägte betriebswirtschaftliche Kompetenzen. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die Bank informiert und geschult. Eine Diversität ergibt sich aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags für die Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder aus der jeweiligen Gesellschaftergruppe.
- Der Verwaltungsrat der BBB hat auf die Bildung von Ausschüssen gemäß KWG § 25 d Absatz 8-12 (u.a. Risikoausschuss) insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden, transparenten Informationspolitik durch die Geschäftsführung, der Größe des Instituts, der internen Organisation sowie Art und Umfang, der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäfte verzichtet.

- Das Risikocontrolling ist bei der Geschäftsführung direkt angesiedelt. Darüber hinaus ist in den internen Organisationsanweisungen geregelt, dass bei Auftreten eines Risikos/Schadens ab TEUR 10 die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist.

Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat sowie die Interne Revision quartalsweise über die Risikolage des Instituts.

3 Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht. Bei der gehaltenen Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung in Höhe von 2,55 % des Stammkapitals der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH.

4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BBB verfügt über Eigenmittel in Höhe von TEUR 8.198, die sich ausschließlich aus Kernkapital zusammensetzen.

31.12.2018	vor Feststellung (TEUR)	nach Feststellung (TEUR)
Gezeichnetes Kapital	3.300	3.300
Kapitalrücklage und sonstige anrechenbare Rücklagen	4.100	4.594
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken	800	800
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-2	0
Eigenmittel Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 und 72 CRR	8.198	8.694

Das Kernkapital wurde der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Darstellung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist in Anlage 1 enthalten.

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem Stufenkonzept definiert ist.

Stufe I	Plangewinn
	• Geplantes Jahresergebnis vor Risikovorsorge
Stufe II	Rücklage
	• Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB
Stufe III	Eigenkapital
	• Stammkapital
	• Kapitalrücklagen und sonstige anrechenbare Rücklagen
abzüglich	Regulatorisches Mindestkapital gem. CRR (Bankenaufsichtliches Mindestkapital = SREP-Zuschlag + EK-Zielkennziffer) bzw. 36-faches gem. Rückbürgschaft (der höhere Wert)
	Zusätzliches regulatorisches Mindestkapital für geplantes Wachstum im Folgejahr

Tabelle: "Ermittlung der Risikodeckungsmasse"

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wendet die Bank für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	8% des risikogewichteten Positionsbetrags in TEUR
Forderungsklassen	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
- öffentliche Stellen	0
- multilaterale Entwicklungsbanken	0
- internationale Organisationen	0
- Institute	148
- Unternehmen	117
- Mengengeschäft	782
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0
- Ausgefallene Risikopositionen	113
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	12
- Verbriefungspositionen	0
- Garantien- und Beteiligungspositionen	57
- sonstige Posten	7
operationelle Risiken	
Eigenmittelanforderung	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	251
Gesamt	1.487

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013"

Die Eigenmittelanforderungen von 11,375% (SREP zuzgl. Kapitalerhaltungspuffer) bei der Gesamtkapitalquote, wurden mit 44,07% zum Bilanzstichtag 31.12.2018 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten.

6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Die BBB schließt entsprechend der Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs- oder andere derivative Geschäfte ab. Daher bestehen keine derivativen Positionen nach dem Anhang II der (EU) VO 575/2013.

7 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Die Bank stuft Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „überfällig“ bzw. als „wertberichtigt“ ein. Überfällig ist ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt.

Für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft bildet die Bank im Jahresabschluss Einzelrückstellungen. Einzelrückstellungen werden dann gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie eine nicht vorhandene Kapitaldienstfähigkeit, schlechtes VDB-Rating, nachhaltig negative Jahresergebnisse, negative bilanzielle Verhältnisse, Intensivbetreuung durch die Hausbank, Einzelwertberichtigung der Hausbank und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers vorliegen.

Es bestehen keine Pauschalwertberichtigungen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Bürgschafts-/ Garantiebtrag nach Abzug sicher erwarteter Sicherheitenerlöse und Rückbürgschaften/-garantien. Sie entspricht dem verbleibenden Eigenrisiko der Bürgschaftsbank.

In 2018 sind keine Direktabschreibungen vorgenommen worden.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand ab TEUR 150 wird nach dem standardisierten VDB-Rating und unter TEUR 150 automatisiert mit dem Crefo-Index geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Es ist kundenbezogen der Bestand an überfälligen und wertberichtigten Engagements erkennbar.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt zusammen:

	Bürgschaften und Garantien	Wertpapiere/ Festgelder und Kasse
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtbruttovolumen	68.860,00	12.060,00

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte Gesamtbetrag der Risikopositionen zum 31.12.2018 sowie der durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2018 anhand der Meldungen zum jeweiligen Quartalswert ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Positionsbetrag zum 31.12.2018 in TEUR	Durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
Forderungsklassen		
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0,00	0,00
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	1.265,00	1.149,00
- öffentliche Stellen	0,00	0,00
- multilaterale Entwicklungsbanken	0,00	0,00
- internationale Organisationen	0,00	0,00
- Institute	9.279,00	10.032,00
- Unternehmen	5.553,00	4.212,00
- Mengengeschäft	49.222,00	49.002,00
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,00	0,00
- Ausgefallene Risikopositionen	11.046,00	10.907,00
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1.516,00	1.518,00
- Garantien- und Beteiligungspositionen	3.047,00	3.088,00
- sonstige Posten	85,00	34,00
Gesamt	81.013,00	79.942,00

Tabelle: "Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen"

Satzungsgemäß beschränkt sich die BBB im Bürgschafts- und Garantiegeschäft auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Bremen. Wertpapieranlagen dürfen nur in Produkten deutscher Emittenten (Kreditinstitute und öffentliche Emittenten) getätigt werden. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Darstellung der geografischen Verteilung verzichtet.

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich wie folgt dar:

	Wirtschaftszweige						davon KMU
	Handwerk	Industrie	Handel	Dienst- leistungen	Sonstiges Gewerbe	Finanz-und sonstige Institutionen	
Forderungsklassen							
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
- reg.und lok. Gebietskörper- schaften	-	-	-	-	-	1.265	-
- öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-
- multilaterale Entwicklungs- banken	-	-	-	-	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-
- Institute	-	-	-	-	-	9.279	-
- Unternehmen	-	-	4.387	1.166	-	-	5.553
- Mengengeschäft	9.241	343	13.049	12.147	14.442	-	49.150
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-
- Risikopositionen in Form von gedeckte Schuldverschrei- bungen	-	-	-	-	-	1.516	-
- ausgefallene Risikopositionen	2.142	574	3.737	2.475	2.118	-	11.046
- Garantien- und Beteiligungs- positionen	105	577	1.586	175	596	-	3.039
Gesamt	11.488	1.494	22.759	15.963	17.156	12.060	68.788

Tabelle: "Verteilung der Forderungsklassen auf Wirtschaftszweige"

Sonstige Positionen (gemäß Tabelle auf Seite 15) sind nicht einem Wirtschaftszweig zuzuordnen und deshalb in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungsklassen			
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	777	488
- öffentliche Stellen	-	-	-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
- internationale Organisationen	-	-	-
- Institute	5.769	2.518	992
- Unternehmen	-	2.696	2.857
- Mengengeschäft	937	11.831	36.454
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-
- Risikopositionen in Form von ged. Schuld-Schuldverschreibungen	0	1.516	0
- ausgefallene Risikopositionen	1881	4.038	5.127
- Garantiepositionen	176	1.005	1.858
Gesamt	8.763	24.381	47.776

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Wirtschaftszweige	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung/ Auflösungen von Rückstellungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Handwerk	646	206	3
Handel	1.062	29	8
Industrie	238	22	2
Dienstleistung	674	268	1
Freie Berufe	0	-26	2
Hotel u. Gaststättengewerbe	145	35	4
Verkehr	56	-1	0
Gartenbau	9	0	1
Sonstiges Gewerbe	505	-110	20
Gesamt	3.333	423	41

Tabelle: „Wertberichtigte Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen“

	Anfangsbestand per 01.01.2018	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Endbestand per 31.12.2018
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Rückstellungen	3.394	1.037	614	484	3.333
§ 340g HGB	800				800

Tabelle: "Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen"

8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2018 sind keine belasteten Aktiva enthalten.

Unbelastete Vermögenswerte	Buchwert	Marktwert
	in TEUR	in TEUR
Jederzeit kündbare Darlehen	5.769	5.769
Eigenkapitalinstrumente	8	8
Schuldverschreibungen	6.291	6.341
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	0	0
Sonstige Vermögenswerte	86	

9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für die Anlagengeschäfte in den Forderungsklassen Zentralregierungen oder Zentralstaaten externe Ratings der Ratingagentur Moody`s herangezogen.

10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Die BBB betreibt Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß der von der Geschäftsführung erlassenen Anlagestrategie in Termin- und Festgelder und in verzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß der Anlagestrategie sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes, öffentlicher deutscher Emittenten und Anleihen deutscher Kreditinstitute vorgesehen.

Die Bank geht weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement verwiesen.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 2.1 quantifiziert.

12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die BBB hält zum Stichtag 31.12.2018 eine Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (siehe Punkt 3.). Diese wird unverändert mit den Anschaffungskosten nach den Vorschriften des HGB bewertet (€8.000,00). Die Anteile sind nicht börsennotiert.

Verkäufe haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Die gehaltene Beteiligung der Bank wird aus strategischen Erwägungen langfristig gehalten.

13 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der festen Refinanzierungsstruktur über Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einem Zinssatz 1,0 % nur in Form von entgangenen Erträgen bei Wiederanlage vorhanden. Diese Refinanzierungsstruktur verringert sich aufgrund des Auslaufens des Programms der KfW; der letzte Kredit wurde zum 31.12.2018 zurückgezahlt. Die BBB geht Zinsänderungsrisiken darüber hinaus in Form des Haltens von festverzinslichen Wertpapieren ein, die teilweise der Liquiditätsreserve zugeordnet sind. Nach der Anlagestrategie werden Anlagen grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten.

Es wird eine Mindestliquidität von TEUR 1.500 in Form von Kontokorrentguthaben/ Guthaben auf Cash-Konten gehalten. Vorhandene Liquidität wird nur sehr kurzfristig angelegt. Insgesamt sind Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft worden. Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken werden regelmäßig Szenario-Rechnungen durchgeführt.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für die BBB keine Bedeutung.

Die Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen stellt sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen	TEUR
Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von	
- bis zu einem Jahr	0
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	-
- mehr als fünf Jahre	-
Gesamt	0

„Tabelle: Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen“

Zur Reduzierung der Risiken aus Zinsänderungen verfolgt die Bank rollierende Anlage- und Refinanzierungsstrategie über das gesamte Laufzeitband.

14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Die BBB hat ein Vergütungssystem eingeführt, das den strategischen Zielen der Bank Rechnung trägt, es ist in den Organisationsrichtlinien niedergelegt. Aufgrund der Institutsorganisation ist eine Beteiligung der Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung und der Überwachung des Vergütungssystems nicht erforderlich.

Für die Geschäftsführung legt der Verwaltungsrat alle Vergütungsbestandteile fest, dabei wird jeder Gehaltsbestandteil im Anstellungsvertrag geregelt. Die Vergütung der Mitarbeiter ist ebenfalls im jeweiligen Anstellungsvertrag individuell vereinbart.

Garantierte variable Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Leistungsanreize werden über die Gewährung freiwilliger Bonuszahlungen gesetzt, um die Mitarbeiterzufriedenheit für die individuell geleistete Arbeit und die Bindung an die Bürgschaftsbank Bremen zu erhöhen. Der Umfang dieser Anreize ist jedoch so gewählt, dass Interessenkonflikte verhindert, keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken geschaffen und eine Abhängigkeit von einer variablen Vergütung vermieden werden.

In den Arbeitsverträgen für die Mitarbeiter sind lediglich Bruttogehälter für die zu leistende Arbeitszeit zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben und die durch die Mitgliedschaft im BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes bedingten Arbeitgeberzuschüsse geregelt. Die Geschäftsführung führt jährlich intensive Personalgespräche (i.d.R. nach der Fertigstellung des Jahresabschlusses). Unabhängig von den Vertragsvereinbarungen wird zu diesem Zeitpunkt entschieden, ob und inwieweit die Geschäftsführung für einzelne eine leistungsorientierte prozentuale Gehaltsanpassung sowie/oder eine zusätzliche (variable) Sonderzahlung für angemessen hält. Die Gewährung richtet sich nach dem individuellen Mitarbeiter- und dem Unternehmenserfolg.

In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer ist die freiwillige Gewährung einer Tantieme vorgesehen. Über die Höhe der Tantieme entscheidet der Verwaltungsrat auf Basis individueller Zielvereinbarungen. Eine Obergrenze für die variable Vergütung wurde mit maximal 30 % der Festbezüge festgelegt.

Es werden ausschließlich Bonus- bzw. Tantiemezahlungen für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt, mehrjährige Leistungsanreize bestehen nicht. Die Zahlungen erfolgen an Mitarbeiter und Geschäftsführer, die zeitanteilig im abgeschlossenen Geschäftsjahr für die BBB tätig waren.

Folgende Brutto-Vergütungen wurden im Geschäftsjahr 2018 gezahlt:

	Gesamtbank (TEUR)
Feste Vergütung	362
Variable Vergütung	47
Zahl der Begünstigten	7

Da die BBB im Sinne des §17 der InstitutsVergV nicht als bedeutendes Institut einzustufen ist, besteht gem. Art. 450 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Verpflichtung, quantitative Angaben zur Vergütung von Mitgliedern des Leitungsorgans öffentlich zugänglich zu machen. Somit verzichten wir auf die getrennte Darstellung der Vergütungsbestandteile von Geschäftsführern und Mitarbeitern.

Zurückbehaltene Vergütungen bestehen nicht.

Neueinstellungsprämien und Abfindungen wurden im Geschäftsjahr 2018 nicht gezahlt.

Es wurden keine Vergütungen oberhalb von TEUR 1.000 gezahlt.

15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Bremen kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1,25 Mio. sowie von Garantien auf einen Betrag von EUR 0,28 Mio. je Risikoeinheit. Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Bremen sichern derzeit maximal 65 % der übernommenen Bürgschaften und 70 % der Garantien.

Bürgschaften und Garantien werden, soweit dies möglich ist, über bankübliche Sicherheiten besichert, es handelt sich insbesondere um grundbuchliche Sicherheiten und Risiko-lebensversicherungen. Hier wird die BBB gleichrangig an den von den Hausbanken im Kreditvertrag mit dem Kunden abgeschlossenen Sicherheiten beteiligt. Eine Sicherheitenbewertung erfolgt erst bei Ausfall des Kunden. Sicherheiten werden bis zum Ausfall des Kunden nicht bei uns, sondern von der Hausbank verwaltet.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

		davon besichert durch		
Portfolio	Positionsbetrag zum 31.12.2018	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige physische Sicherheiten ¹⁾	Garantien/ Kreditderivate
	In TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Forderungsklassen				
- Zentralstaaten und Zentralbanken				
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	1.265			
- öffentliche Stellen				
- multilaterale Entwicklungsbanken				
- internationale Organisationen				
- Institute	9.279			
- Unternehmen	5.553			3.628
- Mengengeschäft	49.222			32.121
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1.516			
- ausgefallene Risikopositionen	11.046			7.509
- Garantien- und Beteiligungspositionen	3.047			2.161
- sonstige Positionen	85			
Gesamt	81.013			45.418
¹⁾ Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien/Kreditderivate zu fassen sind.				

Tabelle: „Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)“

Bremen, den 04.07.2019

Geschäftsführung

Anhang

Anlage 1: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
1	Emittent	Bürgschaftsbank Bremen GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	3.300.000,00 €
9	Nennwert des Instruments	3.300.000,00 €
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.10.1956
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RETBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.300.000,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	0,00
	davon: GmbH-Anteile	3.300.000,00		0,00
2	Einbehaltene Gewinne	0,00	26 (1) (c)	0,00
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	4.594.506,73	26 (1)	0,00
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	800.000,00	26 (1) (f)	0,00
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	0,00
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (2)	0,00
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	0,00
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	0,00
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	8.694.506,73		0,00
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105	0,00
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	344,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0,00
9	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	0,00
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	0,00
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)	0,00
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,00
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,00
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,00
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,00
20	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	0,00
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	0,00
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	0,00
		0,00		0,00
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	0,00
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)	0,00
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	0,00
24	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	0,00
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)	0,00
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		0,00
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0,00	467	0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,00	467	0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0,00	468	0,00
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,00	468	0,00
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	0,00
	davon: ...	0,00	481	0,00
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (j)	0,00
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	344,00		0,00
29	Hartes Kernkapital (CET1)	8.694.162,73		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52	0,00

31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00		0,00
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00		0,00
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (3)	0,00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480	0,00
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,00
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	0,00
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,00
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,00
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		0,00
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,00		0,00
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		0,00
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	0,00
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	0,00
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	0,00
	davon: ...	0,00	481	0,00
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	0,00
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		0,00
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	8.694.162,73		0,00
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63	0,00
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (4)	0,00
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	0,00
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
50	Kreditrisikoanpassungen	0,00	62 (c) und (d)	0,00
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,00
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	0,00
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0,00
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0,00
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		0,00
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0,00		0,00
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	0,00
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		0,00
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	0,00
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	0,00
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	0,00
	davon: ...	0,00	481	0,00
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		0,00
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00		0,00
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	8.694.162,73		0,00
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		0,00
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	0,00

	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 , Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	0,00
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 , Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	0,00
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	18.603.504,41		0,00
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	44,07	92 (2) (a), 465	0,00
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	44,07	92 (2) (b), 465	0,00
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	44,07	92 (2) (c)	0,00
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,88	CRD 128, 129, 130	0,00
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88		0,00
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		0,00
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		0,00
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131	0,00
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0,00	CRD 128	0,00
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	0,00		0,00
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	0,00		0,00
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	0,00		0,00
		0,00		0,00
Eigenkapitalquoten und -puffer				
		0,00		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4).	0,00
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	0,00
74	In der EU: leeres Feld	0,00		0,00
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	0,00
		0,00		0,00
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
		0,00		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62	0,00
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0,00	62	0,00
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62	0,00
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62	0,00
		0,00		0,00
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
		0,00		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	0,00
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	0,00
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	0,00
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	0,00
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	0,00
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	0,00